

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 89 (1963)
Heft: 22

Illustration: [s.n.]
Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Manipulationen mit der Freiheit?

Ein Niederländer schreibt in der Zeitung «De Telegraaf» einen Kommentar zur schweizerischen Komponente der Affäre Rajakowitsch:

Wiederum erweist es sich als eine höchst gefährliche Tatsache, daß ein Kriegsverbrecher – und was für einer – sich unbelästigt aus dem einen Land in das andere auf Grund eines falschen Passes und unter anderem Namen begibt, ohne daß ein Hahn danach kräht.

Noch unbegreiflicher ist es, wenn ... so ein Verbrecher gefunden wird und dieser sich dann, dank der örtlichen Gesetze, überlegen kann, wohin sich auf und davon zu machen. Statt solch ein Individuum unverzüglich zu verhaften, wird es heimlich (wie in der Schweiz üblich, ein anderer kann dann schön auf die Suche gehen) über die Grenze gesetzt ... Die Polizei weiß von nichts, aber ein rühriger Presse-reporter nimmt ein Photo für ein Morgenblatt.

Diesen Ungeheuerlichkeiten muß schnellstens ein Ende bereitet werden. Daß ein Land wie die Schweiz, die notabene vom Fremdenverkehr leben muß und damit auch von uns, eine solche und keine andere Haltung einnimmt, ist unbegreiflich. Wenn das dort geltende Gesetz unzulänglich ist, dann müssen die Schweizer es ebenso schleunigst verändern wie jedes Jahr die Preise.» – H. R. aus Amsterdam, der diesen Artikel der «Weltwoche» zuschickte, fügt bei: «Ist es nicht an der Zeit, daß dieser Fragenkomplex auch in Ihrem Lande Beachtung findet und in der Öffentlichkeit behandelt wird?»

O doch! Es ist Zeit dazu. – Aber wir wollen den Fragenkomplex nicht mit der juristischen Naivität, der dummen Anmaßung dieses Mijnheer und seiner logischen Kurzschlüssigkeit angehen. «De Telegraaf» möge uns die unverblümete Antwort auf die Anrempelung nicht übel nehmen; wenn er das nicht fertig bringt, nun wohlan – so stürzt uns das nicht in Landes-trauer.

Falscher Paß? – Die Fremdenpolizei hat dem Rajakowitsch keinen «falschen» Paß geglaubt. Die Namensänderung in «Raja» hat dem Mörder seine heimatliche, österreichische Behörde zugestanden.

Verhaftung? – In der Schweiz kann bloß verhaftet werden, wer sich in unserem Lande gegen unsere Gesetze vergangen hat oder gegen wen ein internationaler Haftbefehl vorliegt. Dabei möchten wir, als Rechtsstaat, gerne bleiben, auch wenn man mit Edamerkäsen nach uns schmeißt. Ich vermute übrigens, auch in der holländischen Demokratie dürfe nicht wild drauflos verhaftet werden, wie es ausländische Zeitungsschreiber möglicherweise im Einzelfall wünschen möchten. Wir erinnern uns noch der Sache mit Wilhelm II., der ruhig in Doorn Holz spaltete, obwohl alle Welt «Hang the Kaiser!» schrie.

An die Grenze setzen? – Wir behalten uns vor, Individuen auch dann des Landes zu verweisen,

wenn sie de jure nicht verhaftet werden können, das heißt: wenn sie nicht strafbar, aber moralisch minderwertig sind. So wurde denn auch Rajakowitsch ausgewiesen. Er steht ja nun vor dem zuständigen Gericht seines Heimatstaates Oesterreich. Wo sollte er nach Meinung des Mijnheer aus Amsterdam sonst stehen oder sitzen?

Leben wir «von ihnen»? – Wir sind ein Fremdenland, stimmt. Holland auch. Wir sind froh, daß Fremde bei uns die Ferien verbringen. Die Holländer auch. Was aber würden die nationalstolzen Niederländer sagen, wenn ich, als Schweizer, der in den Niederlanden ein paar Gulden in Restaurants und Hotels liegenließ, auf Grund dessen dem befreundeten Staat am Gesetzeswesen herumkritisieren wollte? Würden meine bescheidenen Ausgaben an Devisen als Legitimation anerkannt, die holländischen Gesetzgeber herumzukommandieren wie Aushilfskellner? Ich glaube, man würde mich im Haag nur auslachen. Die Souveränität ist auch einem Fremdenverkehrsland nicht feil um ein Ferienarrangement «eine Woche alles inbegriffen» – wem's nicht paßt, der bleib' zuhaus'.

Asylrecht? – Es gibt auch einzelne Schweizer, die nicht wissen, was unser Asylrecht ist. Kein Ausländer hat das verbriefte Recht, daß die Schweiz ihn als Flüchtling toleriere. Sie kann ihm den Aufenthalt im

Land bewilligen, aber sie muß nicht; sie kann ihm auch gewisse Bedingungen stellen. Das Asylrecht ist nicht ein Recht, das dem Ausländer zusteht, vielmehr ein Recht, das der Staat sich vorbehält: Einen Flüchtling auch dann unter seinen Schutz zu nehmen, wenn das ausländischen Staaten absolut nicht paßt. Es liegen da viele historische Fälle vor, etwa der des Prinzen Louis Napoléon u. a. m. Das Asylrecht ist ein Bestandteil der Souveränität.

Im konkreten Fall: Wir werden uns hüten, nach einer Einschränkung des Asylrechts zu rufen! So weit wir zurückdenken können, waren die Polizeigewaltigen immer eher für eine engherzige als für eine großzügige Asylgewährung zu haben. Erinnern wir nur an die Graue Eminenz R. im Polizeidepartement während der Nazizeit – das genügt, um den Rückschritt in den letzten hundert Jahren aufzuweisen.

Darum behalten wir uns als «Öffentlichkeit» vor, das Asylrecht scharf zu beaufsichtigen, in vielen Fällen Toleranz zu verlangen, in andern die Ausweisung. Nur auf Wunsch eines verärgerten Mijnheers werden wir Verfassung und Gesetz nicht ändern. Wir ziehen es vor, eher ausnahmsweise einen Verbrecher laufen lassen zu müssen, als an unserer Freiheit herumzumaniplulieren. Auch ein Lump wie Rajakowitsch ist keinen Verfassungsbruch wert.

Mit freundlichen Grüßen von Rheinflall zu Gracht, von Emmentaler zu Edamer, von Alpenrose zu Tulpe

AbisZ

